

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Foto-/Videographen-Handwerks

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle dem Foto-/Videographen erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend in Schriftform widersprochen wird.

2. "Aufnahmen" i.S. dieser AGB sind alle vom Foto-/Videograph hergestellten Produkte, gleich in welcher Form oder Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (Negative, Dia-Positive, Papierbilder, Still-Videos, elektronische Stehbilder in digitaler Form, Videos, usw.).

II. Urheberrecht

1. Dem Foto-/Videograph steht das Urheberrecht an den Aufnahmen nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.

2. Die vom Foto-/Videograph hergestellten Aufnahmen sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.

3. Die Übertragung von Nutzungsrechten bedarf einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung.

4. Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an den Foto-/Videographen.

5. Der Besteller einer Aufnahme hat kein Recht, ohne Zustimmung des Foto-/Videographen die Aufnahmen zu vervielfältigen oder zu verbreiten. § 60 Urheberrechtsgesetz wird ausdrücklich abbedungen.

6. Bei der Verwertung der Aufnahmen kann der Foto-/Videograph verlangen, als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Foto-/Videograph zur Schadenersatzforderung. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 50% des Honorars. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

7. Der Foto-/Videograph ist berechtigt, bei ihm bestellte Aufnahmen zu eigenen Werbezwecken zu verwenden. Der Besteller gibt insofern seine Einwilligung gemäß § 22 KUG.

8. Bei allen handwerklichen Foto- und Videoarbeiten bleiben die zur Anfertigung der Aufnahmen benötigten Werkzeuge und Hilfsmittel (wie Kontaktkopien, Negative und Zwischenprodukte) im Eigentum des Foto-/Videographen. Eine Übertragung auf den Auftraggeber erfolgt nur gegen gesonderte Bezahlung.

III. Vergütung

1. Für die Herstellung der Aufnahmen wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet; Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studiomieten, etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen.

2. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.

3. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Aufnahmen Eigentum des Foto-/Videographen.

IV. Haftung

1. Der Foto-/Videograph verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere ihm überlassene Aufnahmeobjekte, Vorlagen, Filme, Displays, Layouts sorgfältig zu behandeln. Er haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

2. Der Foto-/Videograph verpflichtet sich, Rohdaten/-aufnahmen sorgfältig aufzubewahren. Er ist berechtigt, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, dies Daten/Aufnahmen nach 2 Jahren zu vernichten. Für Beschädigung und Vernichtung der Aufnahmen haftet er nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bis zum Materialwert.

3. Der Foto-/Videograph verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

4. Der Foto-/Videograph haftet für die Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Aufnahmen nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials. Er haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Aufnahmen entstehen.

5. Der Foto-/Videograph ist berechtigt, Fremddienstleister zu beauftragen. Er haftet nur für eigenes Verschulden und nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

6. Retuschen und Kaschierarbeiten erfolgen ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

7. Die Versendung von Filmen, Aufnahmen und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

8. Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 6 Tagen schriftlich beim Foto-/Videograph zu machen. Danach gelten die Aufnahmen als mangelfrei angenommen.

V. Nebenpflichten

1. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen dem Foto-/Videograph übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- oder Reproduktionsrecht besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf die Verletzung dieser Pflicht beruhen, Trägt der Auftraggeber.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Holt der Auftraggeber nach Aufforderung die Aufnahmeobjekte nicht spätestens nach 2 Werktagen ab, ist der Foto-/Videograph berechtigt, gegebenenfalls Lagerkosten zu berechnen oder bei Blockierung seiner Studioräume die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auszulagern.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmegegenstände gegen Beschädigung, Verlust, Diebstahl, etc. zu versichern.

VI. Leistungsstörungen, Ausfallhonorar

1. Hat der Auftraggeber dem Foto-/Videograph keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Aufnahmen gegeben, so sind Reklamationen hinsichtlich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Nebenkosten zu tragen. Der Foto-/Videograph behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

2. Überlässt der Foto-/Videograph dem Auftraggeber mehrere Aufnahmen zur Auswahl, hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten Aufnahmen innerhalb einer Woche auf eigene Kosten und Gefahr zurückzusenden. Für Verlust oder Beschädigung kann der Foto-/Videograph Schadenersatz bis zur Höhe seines Honorars und der entstandenen Kosten verlangen.

3. Wird ein Auftrag ohne Verschulden des Foto-/Videograph nicht ausgeführt, so steht ihm ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars zu.

4. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder infolge höherer Gewalt oder Witterungseinflüssen, so kann der Foto-/Videograph eine angemessene Erhöhung des Honorars verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

VII. Datenschutz

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogenen Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Der Foto-/Videograph verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrags bekanntgewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

VIII. Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Foto-/Videographen.

2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.